

**Satzung des MÜGGELHEIMER HEIMATVEREIN e.V.**  
(Fassung vom 18.05.2016; VR 15907 B, eingetragen am 27.06.2016)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Müggelheimer Heimatverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Dorfklub "Alte Schule", Alt-Müggelheim 21, 12559 Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Reg.-Nr.1507 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 19. April 1990 gegründet.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Müggelheimer Heimatvereines ist:
  1. Die Förderung kultureller Zwecke
    - Förderung der Kunst in den Bereichen Musik ,Literatur und darstellende Kunst
    - Förderung von kulturellen Einrichtungen (Dorfmuseum)
    - Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte und Kunstausstellungen)
  2. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die dem in § 2 festgelegten Zwecke des Vereines entsprechen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses das Ansehen des Vereines schädigt oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet.

## **Satzung des MÜGGELHEIMER HEIMATVEREIN e.V.**

(Fassung vom 18.05.2016; VR 15907 B, eingetragen am 27.06.2016)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens drei Viertel seiner Mitglieder. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist ferner zulässig, wenn dieses trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Den entsprechenden Beschluss fällt der Vorstand mit mindestens drei Viertel seiner Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr durch einfache Mehrheit beschlossen.

(2) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können Geld- und Sachspenden geleistet werden, für die Spendenquittungen erteilt werden, sofern der Verein als gemeinnützig anerkannt wurde.

Auch Nicht-Mitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a - die Mitgliederversammlung
- b - der Vorstand

(2) Jede Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden - oder im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden - einberufen.

Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher durch Aushänge an den Informationstafeln des „Müggelheimer Heimatverein e.V.“ im und am Dorfklub „Alte Schule“, Alt-Müggelheim 21 unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von zehn Prozent der Mitglieder hat der 1. Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende - unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands,

## **Satzung des MÜGGELHEIMER HEIMATVEREIN e.V.**

(Fassung vom 18.05.2016; VR 15907 B, eingetragen am 27.06.2016)

- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) der Beschluss über Förderschwerpunkte des Vereins,
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen.

(4) Der 1. Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende -leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer, oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Er besteht aus max. neun Mitgliedern, darunter

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende 2. Vorsitzende,
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende;
- der stellvertretende 2. Vorsitzende
- der Kassenwart.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber neunmal jährlich. Zu den Sitzungen können mit beratender Funktion Fachleute oder Vertreter von Politik und Verwaltung eingeladen werden.

## **Satzung des MÜGGELHEIMER HEIMATVEREIN e.V.**

(Fassung vom 18.05.2016; VR 15907 B, eingetragen am 27.06.2016)

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und hierbei der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Der 1. und stellvertretende 2. Vorsitzende, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands und der Übernahme der Geschäfte durch ihn führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

(7) Im Zahlungsverkehr mit der Bank sind immer zwei Unterschriften notwendig.

Berechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart.

### **§ 8 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Vereins je Geschäftsjahr prüfen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 9 Beendigung des Vereines**

(1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Evangelische Kirchgemeinde Müggelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.